

Datenschutzreglement

1. Dezember 1993

Die Einwohnergemeinde Urtenen, gestützt auf Artikel 12, 31, 33, und 37 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 sowie Artikel 21 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung vom 23. Juni 1988

beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement ergänzt das kantonale Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986, soweit die Gegenstände gemäss Datenschutzgesetz dem kommunalen Recht zur Regelung überlassen sind.

Bekanntgabe von Personal-
daten durch Einwohner-
registerführer

Art. 2

Der Einwohnerregisterführer gibt einer privaten Person auf Gesuch, Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.

A Einzelauskünfte

B Listenauskünfte

Art. 3

¹ Daten gemäss Art.2 werden systematisch geordnet nur für nichtkommerzielle Zwecke bekanntgegeben.

² Die systematisch geordnete Bekanntgabe unterliegt der Bewilligung durch den Gemeinderat. Er überprüft periodisch die erteilten Bewilligungen auf ihre weitere Gültigkeit.

Aufsichtsstelle

Art. 4

¹ Als Aufsichtsstelle im Sinne von Art. 33 und Art. 34 ff des Datenschutzgesetzes wird die Rechnungsprüfungskommission bezeichnet.

² Anlässlich ihrer ordentlichen Revision der Gemeinderechnung erstattet die Aufsichtsstelle Bericht.

Gebühren

Art. 5

¹ Die Einsicht in das Register der Datensammlung sowie in die eigenen Daten ist gebührenfrei. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die gestützt auf Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz erfolgen.

² Der Gemeinderat legt die Gebührenansätze für Einzelauskünfte und bewilligte Listenauskünfte gestützt auf Art. 11 und 12 des Datenschutzgesetzes und Art. 3 dieses Reglementes fest.

Inkrafttreten

Art. 6

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Justizdirektion des Kantons Bern in Kraft.

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 7

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Datenschutzreglement vom 30. Mai 1980 aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 1993 hat dieses Reglement angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Borel

Lanz

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 20 Tagen vor und 20 Tagen nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 1993 auf der Gemeindeschreiberei Urtenen öffentlich aufgelegt worden ist. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Urtenen-Schönbühl, 14. Januar 1994

Der Gemeindeschreiber:

Lanz

* * *